



# Bundesverfassungsgericht

Bundesverfassungsgericht ♦ Postfach 1771 ♦ 76006 Karlsruhe

Herrn  
Hans-Joachim Zimmer  
Hofäckerstraße 36  
71364 Winnenden

Karlsruhe, 15. MAI 2017

Sehr geehrter Herr Zimmer,

anliegend wird Ihnen die Entscheidung mit dem Aktenzeichen 1 BvR 535/17 übersandt.

Mit freundlichen Grüßen  
Geschäftsstelle des Ersten Senats

- Dieses Schreiben wurde mit Hilfe der Informationstechnik gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig -

**BUNDESVERFASSUNGSGERICHT**

**- 1 BvR 535/17 -**

In dem Verfahren  
über  
die Verfassungsbeschwerde

des Herrn Hans-Joachim Zimmer,  
Hofäckerstraße 36, 71364 Winnenden,

1. unmittelbar gegen

- a) den Beschluss des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 20. Januar 2017 - 12 K 2178/15 -,
- b) den ab dem 1. Januar 2017 gültigen Geschäftsverteilungsplan des Verwaltungsgerichts Stuttgart,
- c) die Vertretung des Landes Baden-Württemberg durch fünf aktive Berufsrichter des Landes Baden-Württemberg in dem Verwaltungsstreitverfahren 12 K 2178/15 des Verwaltungsgerichts Stuttgart,
- d) „die Begrenzung des freien Zugangs zu Normen und Gesetzen in Baden-Württemberg“,

2. mittelbar gegen

§ 29 DRiG

hat die 3. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch  
den Vizepräsidenten Kirchhof  
und die Richter Masing,  
Paulus

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)  
am 10. Mai 2017 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung  
angenommen.

Von einer Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Kirchhof

Masing

Paulus



**Ausgefertigt**

*Wolff*  
(Wolff)

Tarifbeschäftigte  
als Urkundsbesamtin der Geschäftsstelle  
des Bundesverfassungsgerichts